

**Satzung über die Erhebung  
von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Biebern  
vom 30.05.2023**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Biebern hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

55471 Biebern, den 30.05.2023

gez. Marco Schömehl

Ortsbürgermeister

# Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Biebern

## I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte  
nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 350,00 €
2. Zweitbelegung einer Reihengrabstätte (Urnenbeisetzung)  
§ 13 a Abs. 3 der Friedhofssatzung 350,00 €

## II. Urnengrabstätten

1. Überlassung einer Urnengrabstätte  
nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 350,00 €
2. Zweitbelegung einer Urnengrabstätte  
nach § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung 350,00 €

## III. Rasengrabstätten

1. Überlassung einer Rasengrabstätte (Sarg) 1.200,00 €
2. Überlassung einer Rasengrabstätte (Urne) 350,00 €
3. Zweitbelegung einer Rasengrabstätte (Urne)  
nach § 14 a Abs. 4 der Friedhofssatzung 350,00 €

## IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Hierfür werden die jeweils anfallenden realen Kosten erhoben

## V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Friedhofshalle 70,00 €

VII. Benutzung der Kühlung in der Friedhofshalle 20,00 €